



An das:
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 A-1070 Wien

per E-Mail an:
team.s@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Institut für Strafrecht und
Kriminologie**

o. Univ.-Prof. Dr. Frank Höpfel
 Univ.-Ass.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea Lehner
 Stud.-Ass. Jakob Hajszan

Schenkenstraße 4, 2. Stock
 A-1010 Wien

frank.hoepfel@univie.ac.at
 andrea.b.lehner@univie.ac.at
 jakob.hajszan@univie.ac.at

Betrifft: Punktuelle Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Bekämpfung von Terror geändert werden (Terror-Bekämpfungs-Gesetz – TeBG) 83/ME XXVII. GP
Geschäftszahl: 2020-0.834.703

Wien, am 01.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachfolgend erlauben wir uns eine punktuelle Stellungnahme zu den neu zu schaffenden § 33 Abs 1 Z 5a und § 247b StGB (Art 1 Z 3 und Z 8 des Entwurfs) abzugeben:

Zu § 33 Abs 1 Z 5a StGB:

Mit dieser neuen Ziffer in § 33 Abs 1 StGB soll ein spezifischer Erschwerungsgrund bei Vorliegen religiös motivierter extremistischer Beweggründe geschaffen werden. Die Notwendigkeit eines solchen Erschwerungsgrundes ist allerdings zu hinterfragen. Dies einerseits aufgrund der inhaltlichen Nähe zum Erschwerungsgrund der Begehung aus besonders verwerflichen Beweggründen gem § 33 Abs 1 Z 5 StGB, denn religiös motivierte extremistische Beweggründe sind zweifellos verwerflich. Andererseits ergibt sich dies auch aus der bisherigen Rsp des OGH, wonach religiöser Fanatismus eine gegenüber rechtlich geschützten Werten gleichgültige Haltung iSd § 32 Abs 2 StGB offbare und daher zu Recht erschwerend gewertet wurde.¹

Die Einführung eines spezifischen Erschwerungsgrundes hinsichtlich religiös motivierter extremistischer Beweggründe erscheint daher, auch zur Vorbeugung von Abgrenzungsproblemen, durchaus **verzichtbar**.

Zu § 247b StGB allgemein:

Ganz grundsätzlich ist zu bemerken, dass § 247b in weiten Teilen zu unbestimmt gefasst ist. Dieser Tatbestand enthält viele unbestimmte Gesetzesbegriffe, insbesondere die Begriffe „ernstzunehmende gesetzwidrige Handlung“, „teilnehmen“, „erheblich“ und „fortgesetzt“. Es ist demnach fraglich, ob der

¹ OGH 19.05.2011, 11 Os 24/11f; siehe zB auch Stuefer, 8/SN – 83/ME XXVII. GP und Kert, 27/SN-83/ME XXVII. GP.



Tatbestand dem **Bestimmtheitsgebot** (Art 7 Abs 1 EMRK, Art 18 Abs 1 B-VG) entspricht.² Demnach müssen strafrechtliche Normen so präzise formuliert sein, dass die Bürger ihr Verhalten danach entsprechend ausrichten können. Es muss für die Bürger möglich sein, die Folgen ihres Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit einschätzen zu können. Eine Entscheidung etwa, wieviel Geldmittel einer derartigen Verbindung zur Verfügung gestellt werden dürfen, damit eine gerichtliche Strafbarkeit noch nicht greift, erscheint nur schwer möglich. Wann eine gesetzwidrige Handlung „ernstzunehmend“ ist, scheint selbst für rechtskundige Bürger kaum bestimmbar. Auch wenn bereits vorhandene Delikte derartige unbestimmte Begriffe auch enthalten ist dies kein Grund an dieser Praxis festzuhalten.

Anzumerken bleibt weiters, dass der Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Bestimmung wohl begrenzt bleibt. Dies zum einen aufgrund der inhaltlichen Nähe und teilweise Überschneidung mit § 246 und § 247a StGB und damit einhergehenden Abgrenzungsschwierigkeiten. Zum anderen aufgrund der – an sich zu begrüßenden – Subsidiaritätsklausel in § 247b Abs 4 StGB. Die **Notwendigkeit** der vorgeschlagenen Bestimmung ist daher **zweifelhaft**.

Es wird angeregt zu überlegen – sollte an dem Vorhaben grundsätzlich festgehalten werden – religiös motivierte extremistische Gruppierungen **zur Klarstellung** in § 247a Abs 3 StGB zu integrieren.

Abgesehen von der Frage zur Bestimmtheit im Allgemeinen und Notwendigkeit eines eigenen Delikts, sei zum vorgeschlagenen **Tatbestand selbst** folgendes angemerkt:

Zu § 247b Abs 1 StGB:

Der Entwurf will Gruppierungen erfassen, die eine ausschließlich religiös begründete Gesellschafts- und Staatsordnung an Stelle der demokratischen rechtsstaatlichen Grundordnung der Republik setzen wollen. Nach § 247b Abs 1 StGB ist zu bestrafen, wer eine religiös motivierte extremistischen Verbindung gründet oder sich in einer solchen führend betätigt. Weiter muss eine objektive Bedingung der Strafbarkeit in Form der Ausführung oder des Beitrages durch ein Mitglied zu einer „ernstzunehmenden gesetzwidrigen Handlung“ in der sich die religiös motivierte extremistische Ausrichtung eindeutig manifestiert hinzutreten. Was unter „ernstzunehmenden gesetzwidrigen Handlungen“ zu verstehen ist, erschließt sich dabei nicht und wird auch in den Erläuterungen nicht erkennbar. Dort wird einzig auf § 247a StGB und darauf verwiesen, dass auf diese Weise sichergestellt werden soll, dass sich die Ausrichtung der Verbindung in einer Handlung der Teilnehmer bereits eindeutig manifestiert hat.

Die Materialen zu § 247a StGB verweisen in Bezug auf „**ernstzunehmende** Handlungen“ auf die Lehrmeinungen zur gefährlichen Drohung und stellen darauf ab, dass die Handlung ernst gemeint bzw die Ankündigung verwirklichbar erscheint.³ Es sollte jedenfalls vermieden werden, dieses objektive Kriterium der „ernstzunehmenden Handlung“ in einem subjektiven Sinn – wie bei der gefährlichen Drohung aus der

² Siehe mit Hinweisen auf die Rsp des VfGH Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger; Bundesverfassungsrecht¹¹ (2015) Rz 1558.

³ ErläutRV 1621 BlgNR XXV. GP 6.



Perspektive des Bedrohten – zu verstehen.

Unklar ist auch, was unter „**Gesetzwidrigkeit**“ im gegebenen Kontext zu verstehen ist; ob dabei auf gegen Strafgesetze verstößende Handlungen, seien sie gerichtlich oder verwaltungsbehördlich zu verfolgen, abzustellen ist, oder auch nicht strafbewehrte Gesetzesverstöße erfasst sind. Somit vermag die wohl als Einschränkung gegenüber § 247a StGB intendierte Einfügung des Wortes „gesetzwidrig“ hinsichtlich der ernstzunehmenden Handlung nur in geringem Maß einschränkend zu wirken. Was unter „ernstzunehmenden gesetzwidrigen Handlungen“ zu verstehen ist, bleibt unklar, weshalb die Formulierung – wie bereits oben erwähnt – mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot bedenklich erscheint.

Auch erhellen der Wortlaut und die Erläuterungen nicht, wann sich die religiös motivierte extremistische Ausrichtung in der ernstzunehmenden gesetzwidrigen Handlung „**eindeutig manifestiert**“. Auch hier wäre daher eine Klarstellung, zumindest in den Erläuterungen, anzudenken.

Zu den Tathandlungen nach § 247b Abs 2 StGB:

Der Gesetzgeber will in Abs 2 die „**Teilnahme**“ an einer religiös motivierten extremistischen Verbindung, sofern dies mit dem Vorsatz geschieht dadurch die Begehung von religiös motivierten extremistischen Handlungen zu fördern, unter Strafe stellen. Die Tathandlung „Teilnahme“ ist auch in § 247a StGB normiert. Parallel dazu enthalten die §§ 278, 278a und 278b StGB (Kriminelle Vereinigung, Kriminelle Organisation und Terroristische Vereinigung) die Tathandlung der „Beteiligung als Mitglied“, die in § 278 Abs 3 definiert ist. Offensichtlich wollte der Gesetzgeber diese beiden Tathandlungen nicht gleichsetzen, obwohl er in den Erläuterungen von „Mitgliedschaft“ spricht.⁴ Auch bei der Teilnahme stellt sich die Frage, ob bereits eine einmalige Handlung für eine Teilnahme ausreicht und welche Qualität diese Handlung haben muss.⁵ Dass diese Handlung gesetzwidrig sein muss sagt der Gesetzestext jedenfalls nicht, es reicht demnach irgendeine neutrale Handlung aus. Eine gesetzwidrige Handlung, die von irgendeinem Teilnehmer der Verbindung gesetzt werden muss, ist derzeit nur als objektive Bedingung der Strafbarkeit normiert. Den Erläuterungen zu Folge bedeutet Teilnahme sich nach außen hin erkennbar anzuschließen. Bloßes Interesse durch zB den Besitz von Schriften reicht nicht aus. Wäre demnach die bloße Teilnahme an einer Sitzung oder Versammlung einer derartigen Verbindung schon strafbar? Wenn diese nach außen hin erkennbar ist, also in irgendeiner Form an die Öffentlichkeit tritt, dann wäre dies wohl unter den Wortlaut subsumierbar, wenngleich eine bloße Teilnahme an einer Versammlung auch als bloßes Interesse eingestuft werden könnte. Es empfiehlt sich demnach jedenfalls eine Präzisierung was unter dem Begriff „Teilnahme“ zu verstehen ist. Eine derartige Präzisierung, die auch eine – unserer Meinung nach wünschenswerte – Einschränkung der Strafbarkeit bedeuten würde, könnte etwa dahingehend erfolgen, dass eine Teilnahme lediglich in der Vornahme einer „gesetzwidrigen Handlung“ zur Förderung der Begehung von religiös motivierten extremistischen Handlungen erfolgen kann. Die Verwendung

⁴ Siehe 83/ME XXVII. GP 11.

⁵ Zur Frage der Beteiligung als Mitglied in einer terroristischen Vereinigung nach den §§ 278b Abs 2, 278 Abs 3 siehe zB Lehner, Terrorismusfinanzierung – Österreichische und deutsche Straftatbestände im Lichte europäischen und internationalen Rechts (2020) 200 ff.



erfundener Ausweise, die die Erläuterungen als Musterbeispiel für eine Teilnahme anführen, würde demnach auch darunterfallen. Eine einmalige Teilnahme könnte für die Strafbarkeit genügen, sofern diese wie ausgeführt in einer gesetzwidrigen Handlung besteht und darüber hinaus eine entsprechende Einbettung des Teilnehmers in die Organisation der Verbindung vorhanden ist. Letzteres verlangen zumindest die Erläuterungen, da dort ausgeführt ist, dass sich alle einem Gesamtwillen unterordnen und diesen so mittragen müssen.⁶

Neben der Teilnahme sind auch die Unterstützung mit **erheblichen Geldmitteln** und die sonstige Unterstützung in erheblicher Weise tatbildlich, sofern dies mit dem Vorsatz der Förderung der Begehung von religiös motivierten extremistischen Handlungen geschieht. Die vorgesehene Erheblichkeitsschwelle ist – im Gegensatz zu §§ 278b und d StGB wo eine solche richtigerweise nicht vorgesehen ist – hier grundsätzlich zu befürworten, obwohl die Bestimmbarkeit dieser Schwelle schwierig erscheint. Fraglich ist aber was unter den Begriff „Geldmittel“ fällt. Ist darunter nur Bar- und Buchgeld zu verstehen oder fallen auch sonstige Vermögenswerte darunter? Unseres Erachtens ist darunter eher nur Bar- und Buchgeld zu verstehen. §§ 278b und d oder auch § 165 enthalten den Begriff „Vermögenswerte“, der entsprechend weit zu verstehen ist. Der Gesetzgeber sollte hier eine Vereinheitlichung überlegen bzw die Strafbarkeit bei § 247b auch auf sonstige Vermögenswerte ausdehnen, damit es hier nicht zu etwaigen Ungleichbehandlungen kommen kann und somit etwa auch das zur Verfügung stellen von Kraftfahrzeugen darunterfällt.

Die Tathandlung der **sonstigen** Unterstützung in erheblicher Weise ist äußerst vage und dehnt die Strafbarkeit enorm aus. Sie sollte deshalb gestrichen bzw durch eine Konkretisierung ersetzt werden. Strafwürdig erscheint jedenfalls das Anwerben von Mitgliedern bzw Teilnehmern für derartige Verbindungen, wonach in § 247b Abs 2 der Passus „oder sonst in erheblicher Weise unterstützt“ durch „oder für sie Mitglieder wirbt“ ersetzt werden sollte. Die unentgeltliche Überlassung von Räumlichkeiten könnte im Falle des Ersetzens des Begriffs „Geldmittel“ durch „Vermögenswerte“ unter die Unterstützung der Verbindung mit erheblichen „Vermögenswerten“ subsumiert werden.

Vergleicht man § 247b Abs 2 mit § 278b Abs 2 iVm § 278 Abs 3 fällt auf, dass § 278 Abs 3 in Bezug auf die Bereitstellung von Informationen oder Vermögenswerten oder die Beteiligung auf anderer Weise den **Vorsatzgrad der Wissentlichkeit** iSv § 5 Abs 3 für die Förderung der Vereinigung verlangt. Unverständlich erscheint warum der Gesetzgeber bei § 247b, der die Strafbarkeit noch weiter ins Vorfeld verlagert als die §§ 278 ff, auf dieses Erfordernis verzichtet hat und Eventualvorsatz genügen lässt. § 247b Abs 2 sollte also jedenfalls dahingehend geändert werden, dass der Täter bei sämtlichen Tathandlungen des Abs 2 sicher wissen muss (iSv § 5 Abs 3), dass er dadurch die Begehung von religiös motivierten extremistischen Handlungen fördert.

⁶ Siehe 83/ME XXVII. GP 11.


Zu § 247b Abs 3 StGB:

§ 247b Abs 3 StGB soll schließlich eine Definition der religiös motivierten extremistischen Verbindung bieten. Jedoch ergeben sich auch hier Auslegungsprobleme. So ist die Formulierung „fortgesetzt [...] die Grundordnung der Republik [...] zu ersetzen versucht“ nicht eindeutig. Daraus wäre ableitbar, dass eine solche Verbindung erst dann vorliegt, wenn mehrfach erfolglos versucht wurde die Grundordnung der Republik zu ersetzen. Also müssten mehrere fruchtbare Angriffe durch die Verbindung unternommen worden sein, was jedoch in gewissen Widerspruch zu § 247b Abs 1 StGB steht, wonach bloß eine gesetzwidrige Handlung nötig ist.⁷

Anders als § 247a StGB stellt § 247b StGB nach den Erläuterungen auf eine größere Anzahl von Menschen und nicht eine Gruppe vieler Menschen ab. Dies erscheint insofern problematisch, als nicht ersichtlich ist, warum staatsfeindliche Verbindungen mit 25 Mitgliedern nicht durch ein anlassbezogenes (Staatsverweigerer-) Verbindungsdelikt erfasst sein sollen, religiös motivierte extremistische Verbindungen mit zehn Mitgliedern jedoch schon. Zumal die Delikte sehr ähnlich sind und sich Abgrenzungsprobleme zwischen beiden Bestimmungen ergeben könnten.

Hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder verweisen die Erläuterungen darauf, dass bei zu geringer Zahl die Verbindung gründende Personen wegen Versuchs zu bestrafen seien. Dazu bleibt anzumerken, dass der Versuchsbeginn richtigerweise entsprechend spät anzusetzen sein wird. Hat der Zusammenschluss nur drei Mitglieder, ist keinesfalls Versuch anzunehmen. Eine Versuchsstrafbarkeit kann erst bei knappem Unterschreiten der erforderlichen Mitgliederzahl und aktionsmäßiger sowie zeitlicher und örtlicher Nähe zum Anwerben der fehlenden Mitglieder in Betracht kommen.⁸

Zu § 247b Abs 5 StGB:

Die Einführung einer Reuebestimmung in § 247b Abs 5 StGB wird ausdrücklich begrüßt, wenn auch unklar bleibt, wann die Zurückziehung aus der Verbindung in einer Weise erfolgt, die eindeutig zu erkennen gibt, dass die religiös motivierte extremistische Ausrichtung nicht mehr unterstützt wird.

Hochachtungsvoll

Frank Höpfel

Andrea Lehner

Jakob Hajszan

⁷ Siehe auch OLG Graz, 25/SN – 83/ME XXVII. GP.

⁸ So zu § 247a StGB Salimi/Tipold in SbgK § 247a Rz 43.